

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht mit Bemerkungen		
<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
Gemeindeordnung der Gemeinde Wenslingen	Gemeindeordnung der Gemeinde Wenslingen	
Vom 01.01.2015	Teilrevision der bestehenden Gemeindeordnung vom 01.01.2015; Fassung vom 01.08.2021	
§ 2 Behördenorganisation	§ 2 Behördenorganisation	
¹ Es bestehen folgende innerkommunalen Behörden b) Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern	¹ Es bestehen folgende innerkommunalen Behörden b) Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern Kreissschulrat, bestehend aus 3 Mitgliedern, gemäss Vertrag über den Kreissschulrat Wenslingen-Oltingen	Aufgrund der Annahme des neuen Kreissschulratsvertrages vom 12.08.2020 im Rahmen der Kreisschule Oltingen-Wenslingen, geänderte Bezeichnung sowie Anzahl der Behördenmitglieder
§ 3 Wahlorgane	§3 Wahlorgane	
¹ An der Urne werden gewählt: c) der Kindergarten- und Primarschulrat, 4 Mitglieder (§80 Absatz 2 Bildungsgesetz) d) die Sozialhilfebehörde, 4 Mitglieder (§37 2 Sozialhilfegesetz) ³ Durch den Gemeinderat werden gewählt e) ein Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrates aus seiner Mitte d) ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte	¹ An der Urne werden gewählt: c) der Kindergarten- und Primarschulrat, 4 Mitglieder 2 Mitglieder des Kreissschulrates gemäss Vertrag über den Kreissschulrat Oltingen-Wenslingen (§80 Absatz 2 Bildungsgesetz) d) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde, (§37 2 Sozialhilfegesetz) ³ Durch den Gemeinderat werden gewählt e) ein Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrates in den Kreissschulrat aus seiner Mitte d) f) ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte	Aufgrund der Annahme des neuen Kreissschulratsvertrages vom 12.08.2020 im Rahmen der Kreisschule Oltingen-Wenslingen geänderte Anzahl Mitglieder im Kreissschulrat, welche an der Urne gewählt werden. Umstellung Satzreihenfolge Neue Bezeichnung der Behörde Im bisherigen Recht wurde irrtümlich zweimal d) aufgeführt; d) wird somit durch f) ersetzt
§ 5 Sondervorlagen	§ 5 Sondervorlagen	
¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene (einmalige und jährlich wiederkehrende) Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen. ² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen innerhalb des Budgets beschlossen werden: a) ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 b) ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.00 pro Jahr.	¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene (jährlich) wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen. ² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen innerhalb des Budgets beschlossen werden: a) ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 b) ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.00 pro Jahr.	Textentfernung bei a) und b) gem. Hinweis Finanz- u. Kirchendirektion BL

Die Gründe für die Anpassungen der bisherigen Gemeindeordnung sind:

- Annahme des neuen Kreissschulvertrages vom 12.08.2020
- Formelle Anpassungen